



### 3. Änderungsbeschluss

#### Flurbereinigungsverfahren „Oehna“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 22.04.2004, 1. Änderungsbeschluss vom 15.06.2005 und 2. Änderungsbeschluss vom 20.03.2009 festgestellte Gebiet des

#### Flurbereinigungsverfahrens „Oehna“, Az. 1-002-N,

wird gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG<sup>1</sup> in Verbindung mit den Bestimmungen des BbgLEG<sup>2</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Teltow-Fläming	Niederer Fläming	Hohenahlsdorf	3	62 und 63

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 1,2 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 6.222,4 ha.

Die ausgeschlossenen Flurstücke und die Grenze des Flurbereinigungsgebietes sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Detailkarte gekennzeichnet.

#### 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 3. Änderungsbeschluss mit Gründen und Detailkarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt.

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

<sup>2</sup> Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

### 4. Gründe

Die mit diesem Beschluss auszuschließenden Flurstücke sollten bereits Gegenstand des 1. Änderungsbeschlusses vom 15.06.2005 sein, da kein Regulierungsbedarf vorhanden ist und sie zum Erreichen des Verfahrenszweckes nicht benötigt werden. In der bodenordnerischen Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens wurden die Flurstücke auch nicht weiter betrachtet und fanden keinen Eingang in den Flurbereinigungsplan. Es wurde jedoch jetzt festgestellt, dass mit dem 1. Änderungsbeschluss seinerzeit lediglich eine kartenmäßige Darstellung der auszuschließenden Flurstücke erfolgte; die namentliche Auflistung im Beschlusstext fehlte.

Diese widersprüchliche Aussage soll hiermit richtiggestellt und der Fehler behoben werden.

### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 3. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Seeburger Chaussee 2, Haus 4  
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 15.01.2019

Im Auftrag

i.V. 

Schneidewind  
Regionalteamleiter Bodenordnung



**Anlage:** Detailkarte gemäß Nr. 1 dieses Beschlusses





Landkreis Teltow-Fläming  
Katasterbehörde

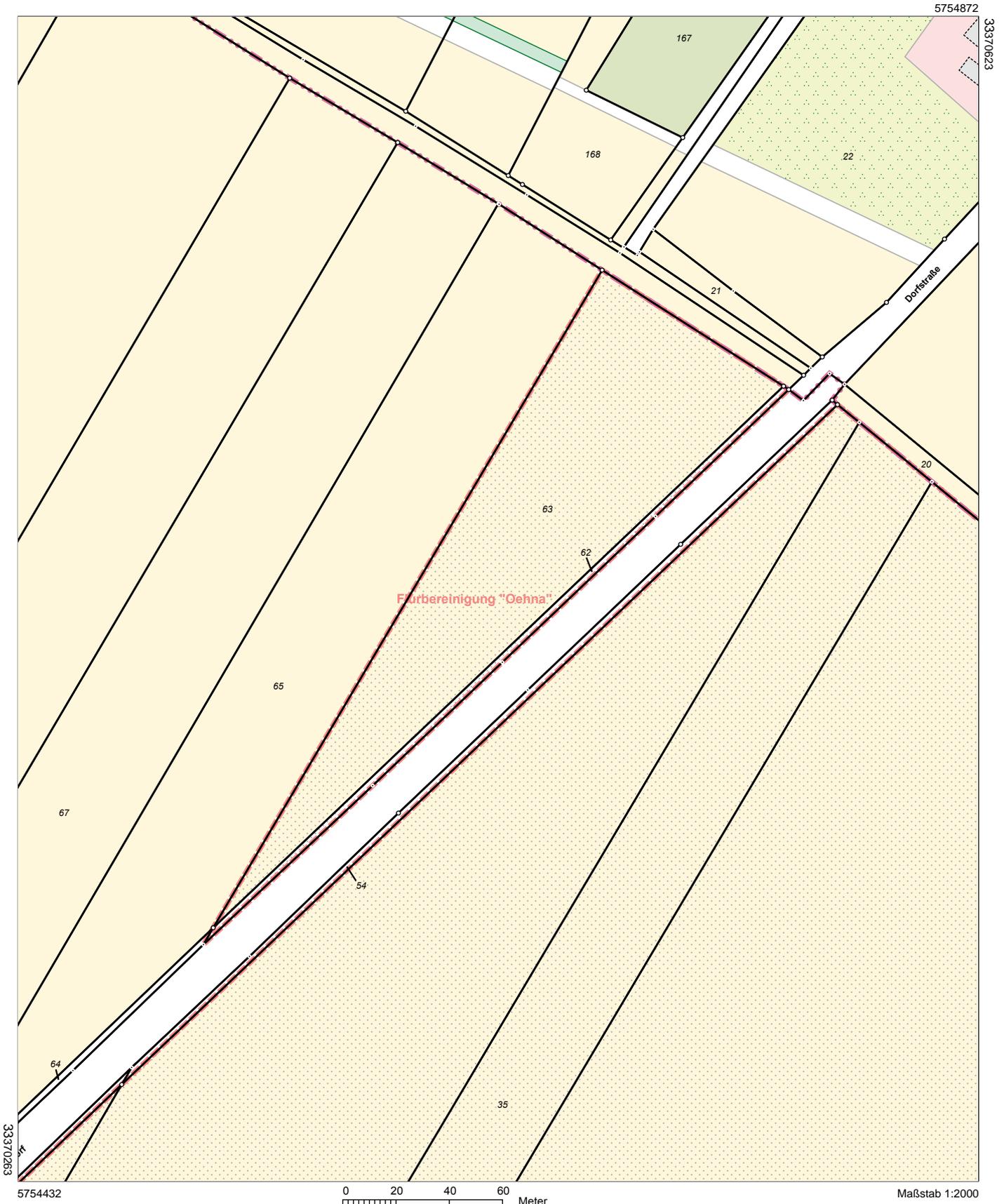
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:2000

Erstellt am 29.11.2018

Flurstück: 63                      Gemeinde: Niederer Fläming  
Flur: 3                              Kreis: Teltow-Fläming  
Gemarkung: Hohenahlsdorf



Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Die Absicht zur Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle vorher anzuzeigen. Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an den Geobasisdaten hinzuweisen. Die Regelungen des Urhebergesetzes bleiben unberührt (§ 10 Abs. 9 Brandenburgisches Vermessungsgesetz – BbgVermG – vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, Nr. 08, S.166), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, Nr. 22, S.27)). Die dargestellten Karteninhalte wurden aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet und gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes. Bereitgestellt durch: BOV Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf), Friedrich-Engels-Straße 23, 14473 Potsdam.